

Rostock nennt sich künftig „Hanse- und Universitätsstadt“ Erstes neues Ortseingangsschild installiert



Das erste neue Ortseingangsschild mit der Aufschrift „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wurde kürzlich in Anwesenheit des Oberbürgermeisters und des Rektors der Universität Rostock, Professor Wolfgang Schareck, an der Rövershäger Chaussee aufgestellt. Weitere 71 Schilder werden in den kommenden Wochen an allen Rostocker Zufahrtsstraßen installiert.

„Mit dem Start in unsere Doppeljubiläumsjahre 2018 und 2019 werden wir die enge Verbundenheit der Geschichte unserer Stadt mit der Universität Rostock auch mit Stadtnamen dokumentieren“, informierte Rostocks Oberbürgermeister Roland Methling. Das erste neue Ortseingangsschild mit der Aufschrift „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ wurde kürzlich in Anwesenheit des Oberbürgermeisters und des Rektors der Universität Rostock, Professor Wolfgang Schareck, an der Rövershäger Chaussee aus Richtung Bentwisch/BAB A 19-Abfahrt „Rostock-Ost“ aufgestellt. Weitere 71 Schilder werden in den kommenden Wochen an allen Rostocker Zufahrtsstraßen installiert.

„Der Hafen und die Universität waren und sind die beiden wichtigsten Erfolgsfaktoren für das Wachsen und Werden unserer Stadt“, unterstreicht Oberbürger-

meister Roland Methling. „Mit dem neuen Namenszusatz werden wir das künftig auch stolz auf jedem Schild, auf jedem Brief und mit jedem Bescheid zeigen!“ Der Rektor der Universität Rostock freut sich, dass es pünktlich zum Doppeljubiläum gelungen ist, die enge Zusammenarbeit der Universität mit der Stadt Rostock auch für jeden Gast und Bürger der Stadt sichtbar werden zu lassen: „Stadt und Universität arbeiten Hand in Hand daran, den Wissenschaftsstandort Rostock zu stärken und dessen Attraktivität für Investoren, Forschende und Studierende herauszustellen.“

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2016/AN/1449 vom 20. Januar 2016 wurde beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern die Führung des Namenszusatzes „Hanse- und Universitätsstadt“ beantragt und vom Innenministerium als

Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. März 2016 genehmigt. Der Namenszusatz wird ab 1. Januar 2018 anlässlich des Doppeljubiläums 2018/2019 verwendet. Die Namensführung „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ ersetzt damit die bisherige Namensführung „Hansestadt Rostock“. Neben den Ortseingangsschildern werden sukzessive auch die Beschriftungen von Gebäuden der Stadtverwaltung sowie sämtliche Siegel und Stempel erneuert. Die Kosten für sämtliche Umstellungen liegen im mittleren fünfstelligen Bereich. Briefe und Formulare tragen künftig das von der Rostocker Werbeagentur WERK 3 um den geänderten Titel ergänzte Stadtlogo. Bescheide oder sonstige rechtswirksame Verwaltungsakte sind aber auch nach dem 1. Januar 2018 gültig, wenn dort noch die Bezeichnung „Hansestadt Rostock“ verwendet wird.

Anerkennung für ehrenamtlich Tätige

Festveranstaltung zum Tag des Ehrenamtes

Im Rahmen der Veranstaltung wurden kürzlich der Sozialpreis der Hansestadt Rostock verliehen, ehrenamtlich Tätige aus den Bereichen Wahlen, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, Soziales und Gesundheit, Sport sowie Bildung und Traditionspflege gewürdigt, die Ehrennadel im Brand- und Katastrophenschutz, die Stiftungsmittel der Otto und Clara Gütschow-Stiftung ausgereicht sowie der Preis „Die Trinkende“ des Vereins Rostocker Sieben e.V. verliehen.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

- *Veränderte Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung vom 22. Dezember bis 2. Januar 2018*
Seite 4
- *Kulturhistorisches Museum mit neuer Telefonnummer*
Seite 4
- *Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik in der Hansestadt Rostock*
Seite 8 und 9
- *Informationen aus der Volkshochschule*
Seite 11

Die nächste und letzte Ausgabe des Städtischen Anzeigers für dieses Jahr erscheint am 20. Dezember.

Weihnachtsbaum im Rathaus geschmückt



In diesem Jahr schmückten Mädchen und Jungen der Kinderbürgerschaft aus dem Rostocker Freizeitzentrum den Weihnachtsbaum mit selbst gebasteltem Baumschmuck.

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes

„Klinikum Südstadt Rostock“ der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baltic Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ am 5. April 2017 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und der Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Klinikum Südstadt Rostock, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, den landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Krankenhausleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine

Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Krankenhauses Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der

Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht nach eingee-

schränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

Mit Beschluss Nr. 2017/BV/2754 wurde am 12.07.2017 der Jahresabschluss 2016 durch die Bürgerschaft in der geprüften Fassung festgestellt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ mit der in der Bilanz ausgewiesenen Bilanzsumme von 148.635.096,01 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.555.314,80 EUR werden festgestellt.
2. Der Lagebericht wird genehmigt.
3. Der Jahresüberschuss des Jahres 2016 in Höhe von 5.555.314,80 EUR wird wie folgt verwendet:
- 3.500.000,00 EUR werden an die Hansestadt Rostock zur Verwendung für gemeinnützi-

ge Zwecke weitergegeben. Die Hansestadt verpflichtet sich, die Verwendung der Zuwendung des Klinikum Südstadt Rostock für gemeinnützige Zwecke nachzuweisen,
- 2.055.314,80 EUR werden der Gewinnrücklage zugeführt.

4. Dem Direktorium wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom 14. bis 22. Dezember 2017 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock, Südring 81, 18059 Rostock, Zimmer A 060 innerhalb der Geschäftszeiten ausgelegt.

Steffen Vollrath
Verwaltungsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen finden Sie immer auf unserer Internetseite www.rostock.de/ausschreibungen.

Die Wohnfühlgesellschaft

WIRO

Aktuelle Ausschreibungen der
WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH:
www.WIRO.de/Ausschreibungen

WIRO | Lange Straße 38 | 18055 Rostock
Tel.: 0381.4567-2432 | E-Mail: vergabe@WIRO.de

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Pumaya Nabiyong, geb. 24.09.1988

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für

Herrn Pumaya Nabiyong

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109, Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.09, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Pumaya Nabiyong persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine

bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag
Pagenkopf
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Städtischer ANZEIGER

Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock

Herausgeberin:
Hansestadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18050 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedtischer.anzeiger@rostock.de
www.staedtischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Die Redaktion behält sich das Recht der auszuweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Verteilung:
kostenlos an alle Haushalte der Hansestadt Rostock i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers.
Auflage 112.793 Exemplare
Der „Städtische Anzeiger“ erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt
Redaktionsschluss eine Woche vorher

Anzeigen und Beratung:
Jana Federmann
Telefon 0381 365-733
0160 90200059

Telefax 0381 365-334
E-Mail: jana.federmann@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Hinweis auf eine öffentliche Immobilienausschreibung des kommunalen Eigenbetriebes KOE Rostock

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ beabsichtigt das Objekt Schwarzenpfost 6 in 18182 Rövershagen (Ortsteil Schwarzenpfost) gegen Höchstgebot zu veräußern.

Weitere Informations- und Gebotsbedingungen können ab 20. Dezember 2017 der Internetseite www.koe-rostock.de entnommen werden.

Bei weiteren Fragen zu unserem Angebot, wenden Sie sich bitte an:

Eigenbetrieb KOE Rostock
Ulmenstraße 44
18057 Rostock

Elizaveta Maydanova
E-Mail: elizaveta.maydanova@koe-rostock.de
Internet: www.koe-rostock.de



Das Objekt Schwarzenpfost 6 in Rövershagen soll gegen Höchstgebot veräußert werden.

Foto: KOE Rostock

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Gebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf“

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 8. November 2017 beschlossen, für das Gebiet, begrenzt

im Nordosten:

durch die Straße Zur Yachtwerft, **im Südosten:** durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 442/122, die südöstliche Grenze des Flurstücks 442/153 und dessen gedachten Verbindung zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 442/157 auf den Grundstücken Kadettweg 6a und 7, Kutterweg 6a, 7, 8, 8a

im Südwesten:

durch die Unterwarnow und **im Nordwesten:** durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 442/120, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 442/150 und dessen gedachten Verbindung zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 442/146 auf den Grundstücken Jollenweg 7, Zeesenweg 7, 8, 9, und 10

(siehe Übersichtsplan)

soll die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Gebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf“ aufgestellt werden.

Planungsziel ist die Änderung der Freiraumgestaltung im zentralen

Bereich des Plangebietes des Bebauungsplans.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 8. November 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 für das Gebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf“ und der Entwurf der Begründung liegen

**vom 3. Januar
bis zum 6. Februar 2018**

im Neuen Markt 3, 1. Obergeschoss, Raum 218, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag
9.00 bis 13.00 Uhr

Ein barrierefreier Zugang zum Auslegungsraum ist über den Aufzug, dessen ebenerdiger

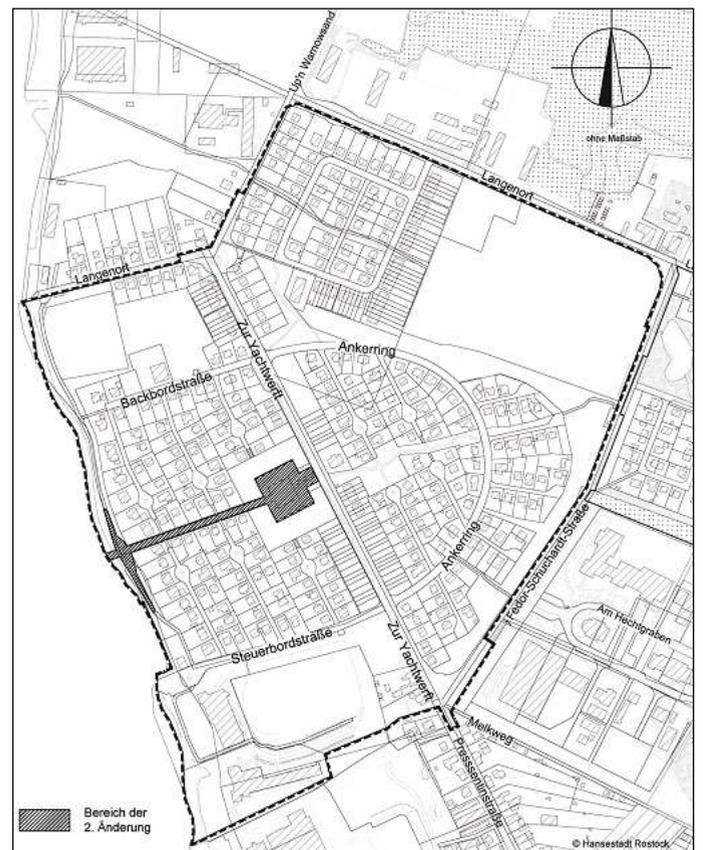
Zugang sich im gläsernen Geldautomatenbereich der Postbank befindet, während der o.g. Zeiten gewährleistet.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu sind während der o.g. Auslegungszeit im Internet unter rathaus.rostock.de unter der Rubrik Bebauungsplanauslegungen eingestellt.

Für das genannte Gebiet liegen der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu zusätzlich im Ortsamt Ost, Jawaharlal-Nehru-Straße 33, während des oben genannten Zeitraumes zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.W.123 unberücksichtigt bleiben.

Ralph Müller
Leiter des Amtes für
Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der Aufstellung und der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.W.123 für das Gebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt Gehlsdorf“

Einschränkung der Öffnungszeiten der Ämter und Einrichtungen vom 22. Dezember 2017 bis 2. Januar 2018

Die Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung sind an den tarifvertraglich geregelten freien Tagen bzw. gesetzlichen Feiertagen 24. bis 26. Dezember sowie 31. Dezember und 1. Januar bis auf ausgewählte Einrichtungen grundsätzlich geschlossen.

Nachfolgende Abweichungen der Öffnungszeiten bittet die Stadtverwaltung in den aufgeführten Bereichen zu beachten:

Büro für Gleichstellungsfragen
22. Dezember bis 2. Januar 2018 geschlossen

Büro für Integration
22. Dezember bis 2. Januar 2018 geschlossen

Büro für Behindertenfragen
18. Dezember bis 2. Januar 2018 geschlossen

Volkshochschule - Geschäftsstelle
22. Dezember bis 2. Januar 2018 geschlossen

Städtische Museen:

Bereich Kulturförderung
22. bis 27. Dezember geschlossen
28. und 29. Dezember geöffnet
30. Dezember bis 2. Januar 2018 geschlossen

Bereich Denkmalpflege
27. bis 29. Dezember geschlossen

Kulturhistorisches Museum
22. und 23. Dezember geöffnet
24. und 25. Dezember geschlossen
26. bis 30. Dezember geöffnet
31. Dezember und 1. Januar 2018 geschlossen
genereller Schließtag Montag

Kunsthalle
22. und 23. Dezember geöffnet
24. und 25. Dezember geschlossen
26. bis 30. Dezember geöffnet
31. Dezember und 1. Januar 2018 geschlossen
genereller Schließtag Montag

Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum und IGA -Park
22. und 23. Dezember geöffnet
24. Dezember geschlossen
25. bis 30. Dezember geöffnet
31. Dezember geschlossen
1. Januar 2018 geöffnet
genereller Schließtag Montag

Heimatmuseum
22. und 23. Dezember geöffnet
24. bis 26. Dezember geschlossen
27. bis 30. Dezember geöffnet
31. Dezember bis 2. Januar 2018 geschlossen
genereller Schließtag Montag

Societät, August-Bebel-Straße 1
23. bis 27. Dezember geschlossen
28. und 29. Dezember geöffnet
30. Dezember bis 2. Januar 2018 geschlossen
genereller Schließtag Montag

Karin Helke
Leiterin des Hauptamtes

Sitzungen der Ortsbeiräte

Die aktuellen Tagesordnungen bzw. Nachtragstagesordnungen finden Sie etwa fünf Tage vor der Sitzung im Internet unter www.rostock.de/ksd und auch als Aushang im jeweiligen Ortsamt.

Markgrafenheide, Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke

13. Dezember, 18.00 Uhr
Heidehaus Markgrafenheide, Warnemünder Straße 3

- Tagesordnung:**
- Vorstellung Schwarzwildprojekt in Markgrafenheide und Hohe Düne
 - Anträge
Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der Hansestadt Rostock

Kröpeliner-Tor-Vorstadt
13. Dezember, 19.00 Uhr
Freiwillige Feuerwehr Stadtmitte, Fahrenstraße 2a

- Tagesordnung:**
- Information zur Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr
 - Informationen zum Bauvorhaben, Ulmenstr. 5
 - Beschlussvorlagen
Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der Hansestadt Rostock
 - Bauanträge/Sondernutzungen
 - Berichte aus den Ausschüssen

Toitenwinkel
14. Dezember, 18.30 Uhr
Beratungsraum im Ortsamt Ost, J.-Nehru-Str. 33

- Tagesordnung:**
- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
 - Nutzungsänderung von Teilbereichen der Spielhalle in eine Sportsbar/Bistro und eine Gaststätte in der Hinrichsdorfer Str. 7b

Lichtenhagen
18. Dezember, 18.00 Uhr
Kolping Initiative, Eutiner Str. 20

- Tagesordnung:**
- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
 - Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
 - Bericht des Ausschusses Wirtschaft, Verkehr, Soziales und Stadtentwicklung

Gehlsdorf-Nordost
19. Dezember, 18.30 Uhr
Speisesaal Michaelwerk, Michaelshof, Fährstr. 25

- Tagesordnung:**
- Antrag: Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der Hansestadt Rostock
 - Berichte der Ausschüsse
 - Informationen an den Oberbürgermeister/den Präsidenten der Bürgerschaft
 - Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Stadtmitte
20. Dezember, 19.00 Uhr
Beratungsraum 1b, Rathaus-Anbau, Neuer Markt 1

- Tagesordnung:**
- Informationen
Straßenbenennung auf der Silohalbinsel
Fasadengestaltung Parkhaus „Küterbruch“
Begründung für Veränderung der Parksituation in der östlichen Altstadt
Erläuterung der Investitionsvorhaben des KOE in Stadt-

mitte im Zeitraum 2018 bis 2021

Auswertung der Kommunalen Bürgerumfrage 2016 für Stadtmitte

- Anträge
Budget für Ortsteilvertretungen (Ortsbeiräte) in der Hansestadt Rostock
Nutzungsänderung/Sanierung/Umbau eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeeinheit im Erdgeschoss in eine Pension mit 9 Gästezimmern, 18 Betten und Umbau/Sanierung einer Remise in einen Frühstücksraum für Gäste, Faule Str. 7
- Informationen des Ortsamtes

Sitzung des Planungsverbandes am 20. Dezember

Die 36. Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock findet am 20. Dezember um 17 Uhr im Kreistagssaal des Landkreises Rostock, Am Wall 3 - 5, 18273 Güstrow, statt.

Informationen zur Tagesordnung entnehmen Sie bitte zwei

Wochen vor der Sitzung der Internetseite des Planungsverbandes Region Rostock unter: [www.planungsverband-rostock.de/in der Rubrik Aktuelles > Sitzungstermine](http://www.planungsverband-rostock.de/in%20der%20Rubrik%20Aktuelles%20>Sitzungstermine)

Roland Methling
Verbandsvorsitzender

Kulturhistorisches Museum mit neuer Telefonnummer

Das Kulturhistorische Museum Rostock ist ab sofort unter der neuen Telefonnummer 0381 381-4530 zu erreichen, Telefaxe können an Fax 0381 381-9451 gesendet werden. Eine Übersicht der geänderten Telefondurchwahlnummern der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist auf der Internetseite des Museums zu finden.

Linktipp:
<http://www.kulturhistorisches-museum-rostock.de/museum/service/kontakt.html>

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hansestadt Rostock über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Quang Hieu, Tran, geb. 18.07.1962

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlusssgesetz) vom 23. Juli 1979 in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG Mecklenburg-Vorpommern) vom 10.08.1998

wird bekanntgegeben, dass eine Mitteilung für den nachfolgend Genannten

Herrn Quang Hieu, Tran

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, St.-Georg-Str. 109, Haus II, 18055 Rostock, Zimmer 3.10, zur Abholung bereit liegt.

Die Abholung kann **nur durch den Genannten persönlich** oder durch eine von ihm, bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevoll-

mächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

Rickert
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl

Öffentliche Bekanntmachung Prüfungstermine zum Erwerb des Fischereischeines

Gemäß Verordnung über die Fischereischeinprüfung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, FSchPrVO M-V vom 11. August 2005, werden die in der Anlage aufgeführten Prüfungstermine angekündigt.

Anmeldungen spätestens sieben Tage vor Prüfungstermin für den Erwerb des Fischereischeines telefonisch oder schriftlich an:

1. Belle's Angelschule
Jörg Bellmann
Theodor-Körner-Str. 30
18106 Rostock
Mobil 0174 1797506
E-Mail: belle-hro@web.de

2. Jugendschiff „Likedeeler“
Dorf Schmarl
18106 Rostock
Tel. 0381 12182148

E-Mail: jugendarbeit@likedeeler-rostock.de

3. Angeljoe Rostock - Dein Angelladen
Am Handelpark 3
18184 Broderstorf
Tel. 038204 763440

Anmeldungen zur Prüfung ohne Teilnahme an einem Lehrgang an die Prüfungsbehörde Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Hafen- und Seemannsamt, Ost-West-Str. 8, 18147 Rostock
Tel. 0381 381-8703
Fax: 0381 381-8735
E-Mail: angeln@rostock.de
Internet www.rostock.de/angeln

Wiebke Ribbeck
Hafen- und Seemannsamt

Termine Fischereischeinprüfung 2018

Ifd. Nr.	Lehrgang		Prüfung		Prüfungsort
	Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit	
1	03.02. - 04.02.	08:00 - 15:00 Uhr	05.02.2018	17:00 Uhr	Likedeeler
2	10.02. - 11.02.	10:00 - 18:00 Uhr	12.02.2018	18:00 Uhr	Belles Angelschule
3	05.03. - 08.03.	17:00 - 21:00 Uhr	08.03.2018	17:30 Uhr	Angeljoe
4	10.03. - 11.03.	10:00 - 18:00 Uhr	12.03.2018	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
5	09.04. - 12.04.	17:00 - 21:00 Uhr	12.04.2018	17:30 Uhr	Angeljoe
6	14.04. - 15.04.	10:00 - 18:00 Uhr	16.04.2018	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
7	30.04. - 03.05.	17:00 - 21:00 Uhr	03.05.2018	17:30 Uhr	Angeljoe
8	05.05. - 06.05.	10:00 - 18:00 Uhr	07.05.2018	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
9	02.06. - 03.06.	10:00 - 18:00 Uhr	04.06.2018	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
10	04.06. - 07.06.	17:00 - 21:00 Uhr	07.06.2018	17:30 Uhr	Angeljoe
11	30.06. - 01.07.	10:00 - 18:00 Uhr	02.07.2018	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
12	09.07. - 12.07.	08:00 - 15:00 Uhr	12.07.2018	10:00 Uhr	Likedeeler
13	11.08. - 12.08.	10:00 - 18:00 Uhr	13.08.2018	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
14	03.09. - 06.09.	17:00 - 21:00 Uhr	06.09.2018	17:30 Uhr	Angeljoe
15	08.09. - 09.09.	10:00 - 18:00 Uhr	10.09.2018	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
16	08.10. - 11.10.	08:00 - 15:00 Uhr	11.10.2018	10:00 Uhr	Likedeeler
17	13.10. - 14.10.	10:00 - 18:00 Uhr	15.10.2018	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
18	05.11. - 08.11.	17:00 - 21:00 Uhr	08.11.2018	17:30 Uhr	Angeljoe
19	10.11. - 11.11.	10:00 - 18:00 Uhr	12.11.2018	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule
20	01.12. - 02.12.	10:00 - 18:00 Uhr	03.12.2018	09:00/18:00 Uhr	Belles Angelschule

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet „Eulenflucht“

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 8. November 2017 beschlossen, für das Gebiet, begrenzt

im Nordosten:
durch den Entwässerungsgraben 13/1,

im Südosten:
durch die Bebauung an der Gehlsheimer Straße,

im Südwesten:
durch die Bebauung an der Drostenstraße und

im Nordwesten:
durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 185/8 und 185/9 bis zur Höhe der Hausnummer 17 Drostenstraße (Flurstücke 199/1 und 199/2),

(siehe Übersichtsplan)

soll der Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet „Eulenflucht“ aufgestellt werden.

Wesentliches Planungsziel ist die Wiedernutzbarmachung und städtebauliche Neuordnung eines städtebaulichen Missstandes durch die Entwicklung zu einem Wohngebiet, das gleichzeitig zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs beiträgt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 8. November 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet „Eulenflucht“ und der Entwurf der Begründung liegen

**vom 3. Januar
bis zum 6. Februar 2018**

Neuer Markt 3, 1. Obergeschoss, Raum 218, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag
9.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag
9.00 bis 13.00 Uhr

Ein barrierefreier Zugang aus Auslegungsraum ist über den Aufzug, dessen ebenerdiger

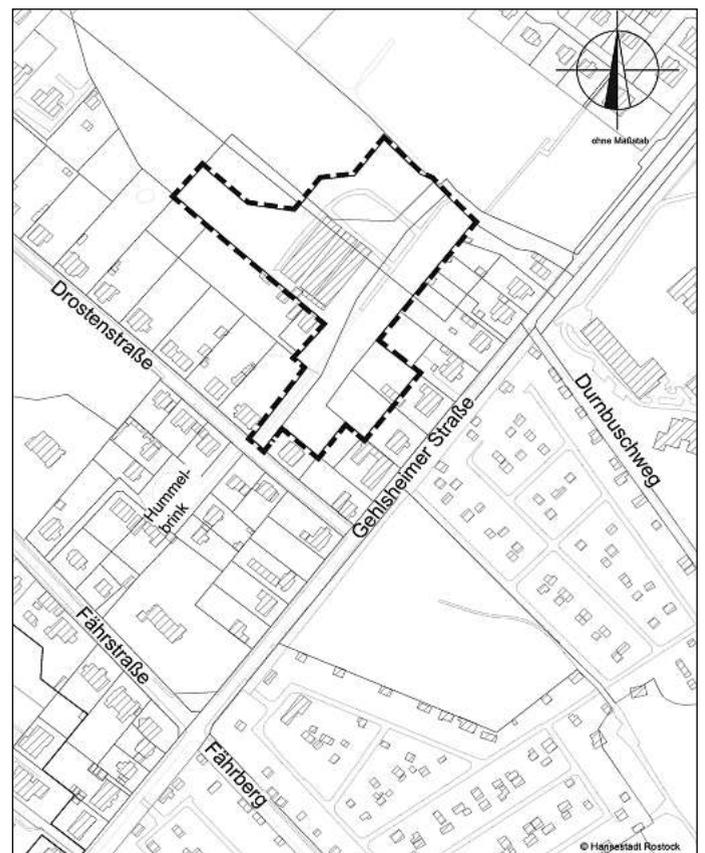
Zugang sich im gläsernen Geldautomatenbereich der Postbank befindet, während der o.g. Zeiten gewährleistet.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu sind während der o.g. Auslegungszeit im Internet unter rathaus.rostock.de unter der Rubrik Bebauungsplanauslegungen eingestellt.

Für das genannte Gebiet liegen der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu zusätzlich im Ortsamt Ost, Jawaharlal-Nehru-Straße 33, während des oben genannten Zeitraumes zu den öffentlichen Sprechzeiten aus.

Während der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 15.WA.70 unberücksichtigt bleiben.

Ralph Müller
Leiter des Amtes für
Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft



Übersichtsplan zur öffentlichen Bekanntmachung der Aufstellung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 15.WA.70 für das Wohngebiet „Eulenflucht“

Die Rostocker Bürgerschaft beschloss am 8. November 2017 die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung – die Abfallgebührensatzung. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Jahr 2018 bleiben die Behältergebühren für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Rostock für die Behältergröße 1.100 l konstant. Für Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l, 120 l und 240 l sinken die Gebühren leicht. Beispielsweise sinkt die

Jahresgebühr bei wöchentlicher Entleerung eines 120 l Behälters um 4,96 EUR.

Die Behältergebühr ist eine Benutzungsgebühr. Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll und schließt alle damit verbundenen Kosten ein. Maßstab ist das Behältervolumen und die Entleerungshäufigkeit. Basis für die Berechnung der Jahresgebührensätze, für die einzelnen Behälterarten unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit im Jahr, sind die ermittelten Einzelgebührensätze.

Die Abfallverwertungsgebühren steigen geringfügig. Bei Nutzung der Biotonne erhöht sich

die Gebühr um 0,66 EUR pro Person und bei Durchführung einer Eigenkompostierung um 0,02 EUR pro Person im Jahr.

Die Abfallverwertungsgebühr ist eine Einheitsgebühr und der Gebührenmaßstab ist die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die von der Stadt einer Wiederverwertung im Stoffkreislauf zugeführt werden, sowie die hierfür notwendigen Leistungen des Vertriebs einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung. Die Gebühr umfasst die Entsorgung der Abfallarten:

Sperrmüll, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierung), Garten- und Parkabfälle, Papier und Pappe, Elektro- und Elektronikschrott sowie Problemabfälle.

Die Satzungsänderung beinhaltet neben der Gebührenanpassung auch inhaltliche und redaktionelle Änderungen. In der Hansestadt Rostock wird ab 2018 die Abfallverwertungsgebühr bei vorübergehend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im § 5 Nr. 2 b ergänzend geregelt. Zudem wurden der Erhebungszeitraum und die Gebührensätze für Hausmüllgebühren und Geschäftsmüllgebühren im § 7 Abs. 2 - 3

klargestellt. In die Regelungen zur Gebührenschild für die Zusatzentsorgungen wurden im § 7 Abs. 5 die Entsorgungen der Presscontainer nach § 6 Abs. 11 Nr. 4 - 5 aufgenommen. Eine redaktionelle Änderung erfolgte in § 6 Abs. 10 bei der nur der Wortlaut, nicht der gemeinte Inhalt geändert wurde. Ferner erfolgten Anpassungsänderungen resultierend aus Umbenennung oder Ergänzungen von Paragraphen und Nummerierungen. Satzungen im Internet unter: www.rostock.de/ortsrecht

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Dezember 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS) vom 19. November 2015 (Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 9. Dezember 2015), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 8. November 2017 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) erlassen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 9. Dezember 2013, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung vom 24. November 2016 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 7. Dezember 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5 Gebührenmaßstab

Grundlagen der Gebührenberechnung sind

1. für die Behältergebühr die Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und die Anzahl der Entleerungen pro Jahr,
2. für die Abfallverwertungsgebühr
 - a) die Anzahl der auf dem Grundstück laut Melderegister gemeldeten Personen und die berücksichtigte Eigenkompostierung oder
 - b) bei vorübergehend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken die Anzahl der nutzenden Personen und die berücksichtigte Eigenkompostierung.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	143,94 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	172,73 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	243,77 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	902,21 EUR.

- (2) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	71,97 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	86,36 EUR,
für einen 240-l-Abfallbehälter	121,89 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	451,11 EUR.

- (3) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

für einen 80-l-Abfallbehälter	35,98 EUR,
für einen 120-l-Abfallbehälter	43,18 EUR.

- (4) Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

für einen 240-l-Abfallbehälter	487,55 EUR,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.804,42 EUR.

- (5) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei berücksichtigter Eigenkompostierung pro Person 19,88 EUR.

- (6) Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr

beträgt ohne berücksichtigte Eigenkompostierung pro Person 31,57 EUR.

- (7) Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt für:

für einen 80-l-Abfallbehälter	2,77 EUR/Entleerung,
für einen 120-l-Abfallbehälter	3,32 EUR/Entleerung,
für einen 240-l-Abfallbehälter	4,69 EUR/Entleerung,
für einen 1.100-l-Abfallbehälter	17,35 EUR/Entleerung.

- (8) Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack nach § 11 Abs. 4 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr bei 28-täglicher Entsorgung: 31,81 EUR.

- (9) Wird die Abfallentsorgung nur für einen Teil des Jahres in Anspruch genommen, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

- (10) Änderungen der Entsorgungsveranlagung werden unter Beachtung der Fristenregelung der Abfallsatzung von der Stadt nach vorheriger Prüfung berücksichtigt.

- (11) Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

1. Vorhaltegebühr für Wechselbehälter je Abfallbehälter 1.100 l 52,68 EUR/Jahr,
2. zusätzlicher Abfallsack 2,45 EUR/Stück,
3. Laubsack 1,00 EUR/Stück.
4. Presscontainer (10 m³)
 - a) Monatsmiete 137,27 EUR,
 - b) Jahresmiete 1.647,25 EUR,
 - c) Transportkosten 102,92 EUR/Stück,
5. Presscontainer (20 m³)
 - a) Monatsmiete 200,00 EUR,
 - b) Jahresmiete 2.400,04 EUR,
 - c) Transportkosten 121,44 EUR/Stück.

- (12) Für die Anlieferung von Siedlungsabfällen entsprechend § 20 Abs. 1 Abfallsatzung auf der Restabfallbehandlungsanlage wird eine Gebühr von 107,18 EUR/t erhoben.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

„§ 7 Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 6 Abs. 1 bis

6 und 8 ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht

1. mit dem Beginn des Kalenderjahres für die
 - a) Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 - 4,
 - b) Abfallverwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 - 6 und
 - c) Gebühr für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 8 und
 - d) die Vorhaltegebühr für Wechselbehälter nach § 6 Abs. 11 Nr. 1,

2. als anteilige Jahresgebühr mit Beginn des vollen Monats, der dem Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bei erstmaliger Gebührenpflicht folgt.

(2) Für Hausmüll wird eine Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 - 4 und eine Verwertungsgebühr nach § 6 Abs. 5 - 6 als Jahresgebühr erhoben.

(3) Für Geschäftsmüll wird nur eine Behältergebühr nach § 6 Abs. 1 - 4 als Quartalsgebühr erhoben.

(4) Die Gebühr für zusätzliche Abfallsäcke und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 - 3 wird als Einzelfallgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit Übergabe des Sackes.

(5) Die Gebühr für Zusatzentsorgungen nach § 6 Abs. 7, für die Presscontainer nach § 6 Abs. 11 Nr. 4 - 5 und für die Anlieferung an die Restabfallbehandlungsanlage nach § 6 Abs. 12 wird monatlich erhoben.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

„§ 9 Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 - 6, 8 und Abs. 11 Nr. 1 wird in vier grundsätzlich gleichen Teilen sowie die Quartalsgebühr für Geschäftsmüll nach § 6 Abs. 1 - 4, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Schuldet die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner nur eine anteilige Jahresgebühr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2), so wird die Gebühr für das Quartal, in dem der Anschluss erfolgt, am nächstfolgenden Fälligkeitstermin nach Satz 1 dieser Bestimmung fällig. Die übrige anteilige Jahresgebühr wird entsprechend Satz 1 in Quartalsraten zu den genannten Terminen fällig. Teilbeträge der Jahresgebühr werden durch mathematische Rundungen ermittelt.

(2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 7 und Abs. 11 Nr. 4 - 5 ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Gebühren für Abfallsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 2 und Laubsäcke nach § 6 Abs. 11 Nr. 3 sind sofort fällig und bar zu entrichten.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Rostock, 28. November 2017

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 8. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 28. November 2017

Roland Methling
Oberbürgermeister

Mit der beschlossenen Satzungsänderung wird der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock geändert. Im § 4 sind die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegt.

Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 8. November 2017 ergeben sich für das Jahr 2018 unter Beibehaltung des Allgemeininteresses in allen Reinigungsklassen etwas höhere Gebührensätze als im laufenden Jahr. Die Gebührenerhöhung beträgt zwischen 1,3 und 3,9 Prozent.

Holger Matthäus
Senator für Bau und Umwelt

Öffentliche Bekanntmachung

Zwölfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 8. November 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 2. Dezember 2005, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 25 vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Rostock vom 24. November 2016, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock „Städtischer Anzeiger“ Nr. 24 vom 7. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensätze

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Flächenmeter in der

Reinigungsklasse 1	82,92 EUR
Reinigungsklasse 2	53,88 EUR
Reinigungsklasse 3	33,12 EUR
Reinigungsklasse 4	26,52 EUR
Reinigungsklasse 5	17,04 EUR
Reinigungsklasse 6	9,60 EUR
Reinigungsklasse 7	5,40 EUR.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Rostock, 29. November 2017

Roland Methling
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 8. November 2017 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 29. November 2017

Roland Methling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik
in der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011, zuletzt geändert am 02.07.2017, und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014, zuletzt geändert am 25.04.2016, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

Das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik im öffentlichen Straßenraum der Hansestadt Rostock stellt grundsätzlich eine Sondernutzung dar, die nach § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Rostock erlaubnisfrei möglich ist.

Auskünfte erteilen hierzu das Stadtamt, Abteilung Ordnungs- und Verwaltungsangelegenheiten, Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, Tel. 0381 381-3201, oder die Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde, Sachgebiet Seebad- und Kurwesen, Am Strom 59, 18119 Rostock, Tel. 0381 5480025.

Die Hansestadt Rostock beschränkt Straßenkunst/Straßenmusik in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Verfügung bis zum 31. Dezember 2019.

Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Stadtmitte:

Neuer Markt, Kröpeliner Straße ab Kröpeliner Tor bis Neuer Markt

Ortsteil Warnemünde:

Seepromenade, Am Strom, Kirchenplatz, Kirchenstraße

Außerdem wird dieser Geltungsbereich auf die ersten 20 Meter aller anliegenden, öffentlichen Straßen und Plätze ausgedehnt.

Künstlerische Darbietungen auf der historischen Drehbrücke (Bahnhofsbrücke) in Warnemünde sind untersagt. Die als Anlage beigefügten Grundrisszeichnungen sind Bestandteil dieser Verfügung.

1. Das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik ist nur in der Zeit von 9.00 bis 22.00 Uhr erlaubt.
2. Der Schalldruckpegel darf 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von 10 m ausgehend vom Spielort nicht überschreiten.
3. In der Zeit von 9.00 bis 22.00 Uhr werden die ersten 30 Minuten einer Stunde als Spielzeit freigegeben, während in den zweiten 30 Minuten dieser Stunde die Ruhezeit einzuhalten ist.

Hinweise

Eine Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über die in § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Rostock genannten Grenzen hinaus bedarf der Erlaubnis. Ohne die erforderliche Erlaubnis ist nach Maßgabe der §§ 61 StrWG-MV und 12 der Sondernut-

zungssatzung der Hansestadt Rostock der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Weitere Auskünfte erteilt das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten im Stadtamt, Tel. 0381 381-3201.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich hiermit an.

III. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

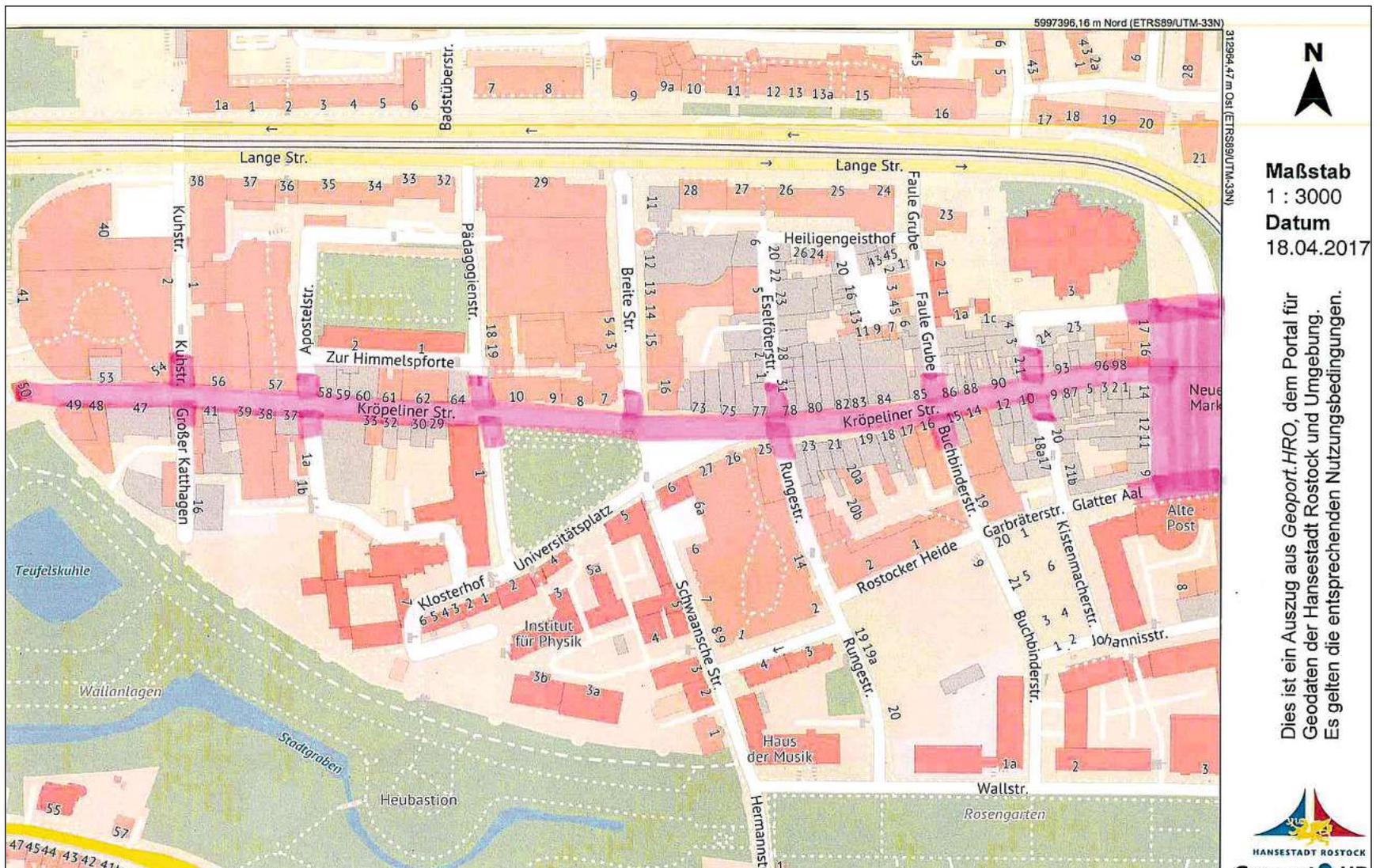
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V am 14.12.2017 durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors im Städtischen Anzeiger als bekannt gegeben.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten, dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, 13.30 bis 16.00 Uhr, eingesehen werden.

Rostock, 5. Dezember 2017

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung
und 1. Stellvertreter des OB





Immobilienausschreibung

Unbebautes Grundstück in Schlage zu verkaufen

Als Eigentümer beabsichtigt die Hansestadt Rostock gegen Gebot das nachstehende, unbebaute Grundstück zu verkaufen.

Lage:

Das ca. 14 km südöstlich von Rostock gelegene Grundstück befindet sich in 18196 Schlage, einem Ortsteil der Gemeinde Dummerstorf im Landkreis Rostock. Mit dem in der Nähe befindlichen Autobahnkreuz A 19/A 20 ist Schlage verkehrstechnisch sehr gut erschlossen. Sämtliche Bedarfseinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Arztpraxen und eine Kindertagesstätte sind in Dummerstorf vorhanden.

Katasterangaben:

Gemarkung Schlage, Flur 1,
Flurstücke 297 mit 854 m² und 296 mit 453 m²
Größe insgesamt: 1.307 m²

Grundstücks- und Gebäudeangaben:

Das vorbezeichnete Grundstück befindet sich innerhalb der seit dem 16. März 1998 gültigen Satzung der Gemeinde Dummerstorf für die Ortslage Schlage und ist entsprechend der Satzung als Bauland nach § 34 Baugesetzbuch ausgewiesen. Das Grundstück ist öffentlich rechtlich über die Birkenstraße erschlossen. Bei dem unmittelbar angrenzenden Flurstück 431 handelt es sich nicht um einen Weg, der dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Ein Auszug aus der Satzung der Gemeinde Dummerstorf für die Ortslage Schlage ist den Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

Künftige Nutzung: mit einem Wohnhaus

Mindestgebot: 75,00 EUR/m²

Interessenten werden gebeten, Gebote schriftlich **bis spätestens zum 24. Januar 2018**, es gilt das Datum des Poststempels, an die

Hansestadt Rostock
Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Postfach, 18050 Rostock

mit der Aufschrift: „Grundstücksangebot! Nicht öffnen!
Reg.-Nr.: HRO/GVK/08/2017“ zu richten.

Persönlich können Gebote auch im Sekretariat des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes der Hansestadt Rostock, Holbeinplatz 14, Raum 202 werktags von 8.00 bis 15.00 Uhr (Freitag bis 13.00 Uhr) bis zu dem o.g. Termin abgegeben werden.

Den rechtzeitigen Zugang hat die/der Interessent/in erforderlichenfalls nachzuweisen.

Gebote, die nach vorgenanntem Termin eingehen oder aus denen der Kaufpreis nicht eindeutig hervorgeht, können ausgeschlossen werden.

Mit dem Angebot ist von der finanzierenden Bank eine Bonitätsbescheinigung mit folgenden Aussagen zu

- Dauer der Geschäftsverbindung
- Allgemeine Beurteilung
- Kreditbeurteilung

einzureichen.

Die Hansestadt Rostock kann innerhalb von fünf Tagen vor Abschluss des Kaufvertrages die Vorlage einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Kaufpreiszahlungsbürgschaft (oder eine verbindliche Finanzierungsbestätigung) eines deutschen Kreditinstitutes verlangen.

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hansestadt Rostock, Tel. 0381 381-6429.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten trägt der Käufer.

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hansestadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Hansestadt Rostock ausgeschlossen. Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Verdingungsordnung VOB und VOL.

Weitere Angaben sind in der im Internet unter www.rostock.de/ausschreibungen veröffentlichten Ausschreibung enthalten.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

**Öffentliche Ausschreibung nach § 12 (2) VOL/A;
Nationale Bekanntmachung**

a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

a1) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle:

Hansestadt Rostock, Hauptamt, Sachgebiet Zentrale Vergabe und Beschaffung, Neuer Markt 3, 18055 Rostock
Telefon 0381 381 -2342, Fax 0381 381-2333, E-Mail: lena.ziegler@rostock.de, Internet: <http://www.rostock.de>

a2) Zuschlag erteilende Stelle:

Vergabestelle, siehe oben

a3) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

Vergabestelle, siehe oben

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung, VOL/A;
Vergabe-Nr.: 53/10/17

c) Form der Angebote: schriftlich in Papierform

d) Art, Umfang sowie Ort der Leistung (z.B. Empfangs- oder Montagestelle):

Ort der Leistung: 18055 Rostock
diverse Schulen (siehe Vergabeunterlagen)
Art der Leistung: Lieferleistung nach VOL/A
Umfang der Leistung:

Die Leistung umfasst die Lieferung und Montage von diverser Schulmobiliar (Los 1) und Schultafeln (Los 2) für die Hansestadt Rostock. Die Lieferung und Montage ist durch den Auftragnehmer frei Verwendungsstelle vorzunehmen. Die Lieferanschriften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen. Die genauen Standorte werden dann im Nachhinein mit dem Amt für Schule und Sport abgestimmt.

e) Aufteilung in Lose:

ja, Möglichkeit, Angebote einzureichen für alle Lose

f) Zulassung von Nebenangeboten: nein

g) Ausführungsfrist:

schnellstmöglich - in Absprache mit dem Auftraggeber

h) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Anforderung ab: 14.12.2017 um 00.00 Uhr
Anforderung bis: 23.01.2018 um 10.30 Uhr
Anforderung /Einsicht bei: Vergabestelle, siehe oben
ELViS-Link <https://portal.evergabemv.de/E35215942>

i) Angebots- und Bindefrist:

Angebotsfrist: 23.01.2018 um 10.30 Uhr
Bindefrist: 29.03.2018

j) Geforderter Sicherheitsleistungen:

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

gemäß VOL/B

l) Zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangte Unterlagen:

FB 124 - Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen/ Präqualifizierung ist zugelassen

m) Die Höhe der Kosten und die Zahlungsweise:

Papierform: 0,00 Euro (incl. MwSt.)

n) Zuschlagskriterien: 100 % Preis

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Hansestadt Rostock, Bauamt, Holbeinplatz 14, 18069 Rostock, Tel. 0381 381-6010, -6014, Fax 0381 381-6080, E-Mail: kathrin.skopnik@rostock.de, Internet: www.rostock.de

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 019/88/18

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt, kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Hamburger Str. 40, 18069 Rostock

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Der Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock“ schreibt folgende Baumaßnahme aus:

Neubau Schaudepot, Kunsthalle Rostock

Los 22: Freianlagen

Wesentlicher Leistungsumfang:

Baustelleneinrichtung
Abbruch Ort beton ca. 70m², Pflaster ca. 150m², Borde ca. 150m, Rückbau Gehweg ca. 70m²,
Grasnarbe ca. 600m², Pflanzung ca. 75m², Altstubben, Umsetzung Hainbuchenhecke
Erdbau Bodenaushub ca. 300m³
Entwässerung Leitungsbau RW ca. 20m, geschl. Rinne ca. 12m, Mulde ca. 350m², Sickerpackung, Fußgitterrost
befestigte Flächen Wassergeb. Wegeflächen ca. 150m², Pflasterflächen (Betonstein) ca. 200m²
Baukonstruktion Winkelstützen Parkplatz ca. 30m, Winkelstützen Gehweg ca. 30m
Einbauten Mülleinhausung (Stabgitterzaun+Tor), Rabatengeländer ca. 16m, Poller 3Stk., Papierkorb 1Stk.
Pflanzen Hainbuchenhecke ca. 50m; Stauden/ Gräser ca. 3.600 Stk.; Blumenzw. ca. 1.200 Stk.;
Bodenverbesserung, Rasenbau ca. 450m² (anteilig Fertigrasen), Fertigstellungspflege
Hinweis: Denkmalgeschützte Parkanlage
- angrenzend zu 2 Seiten des Baufeldes befinden sich zu schützende Altbäume
- parallel zu der Gestaltung der Freianlagen laufen die hochbaulichen Maßnahmen zur Herstellung des Kunsthallenbaus

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

Zweck der baulichen Anlage

Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 09.04.2018
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 11.06.2018

j) Nebenangebote

zugelassen, nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Anforderung ab: 05.12.2017 um 00.00 Uhr
Anforderung bis: 09.01.2018 um 10.00 Uhr
Anforderung /Einsicht bei: Vergabestelle, siehe oben
<https://portal.evergabemv.de/E77628361>
Digitale Anforderung vom 5. Dezember 2017 bis 9. Januar 2018, 10.00 Uhr
Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich unter <https://portal.evergabemv.de/E77628361> zum kostenlosen Download zur Verfügung. Bei Fragen zur Anmeldung und zum Download wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter beim Subreport unter der Tel. 022198578-0.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Vergabestelle, siehe oben

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

q) Ablauf der Angebotsfrist

am 9. Januar 2018 um 10.00 Uhr
Eröffnungstermin am 9. Januar 2018 um 10.00 Uhr
Ort Vergabestelle, siehe oben, Beratungsraum im Erdgeschoss RE30
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten keine

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich Bestandteil der Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Bindefrist 23. Februar 2018

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin.

Informationen aus der Volkshochschule

Druckfrisches Programmheft 2018 in der Hansestadt verteilt

Seit 5. Dezember liegen die neuen Programmhefte über das Kursangebot im Jahr 2018 in der Volkshochschule am Kabutzenhof 20a, aber auch im Rathaus, in den Zweigstellen der Bibliothek und in vielen anderen öffentlichen Einrichtungen zur kostenfreien Mitnahme aus. Unter www.vhs-hro.de kann es als Blätterkatalog eingesehen oder als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Interessierte Rostockerinnen und Rostocker finden hier ein vielfältiges Angebot an Kursen und Vorträgen zu einem breiten Themenspektrum. Über 900 Kurse mit mehr als 25.000 Unterrichtsstunden sind geplant. Darunter Vorträge zur Regionalgeschichte, zu Rechtsfragen des Alltags, zu psychologischen und philosophischen Fragestellungen, Reiseberichte, Exkursionen und Führungen, Betriebsbesichtigungen und Lesungen. Neben Englisch und Französisch können weiter acht Sprachen - darunter Arabisch, Chinesisch und Japanisch - gelernt werden. Sportinteressierte und gesundheitsbewusste Rostockerinnen

und Rostocker haben fast 200 Bewegungs-, Entspannungs- und Ernährungskursen zur Auswahl und für Kultur- und Kunstinteressierte stehen mehr als 120 Angebote zur kreativen Betätigung bereit.

Daneben gibt es im Bereich der beruflichen Bildung ein breites Spektrum an PC-Kursen auf unterschiedlichen Kenntnisstufen, eine Vielzahl von Kaufmännischen Grund- und Fachlehrgängen, aber auch Kurse zur Gebärdensprache, Rhetorik und Gesprächstechniken.

Während all diese Kurse kostenpflichtig sind, sind die Angebote im Bereich der Grundbildung und Schulabschlüsse auf Grund der finanziellen Zuschüsse der Hansestadt Rostock und des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer völlig kostenfrei. Neben dem Abschluss der Berufsreife kann auch die Mittlere Reife erworben werden. Mindestens ein Jahr dauern der Schulbesuch und die Vorbereitung auf das Ablegen der Prüfungen. Bei größeren Lernschwierigkeiten besteht die Möglich-

keit, einen zweijährigen Kurs zu besuchen und die vielfältigen Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Kleine Lerngruppen bieten die Chance, ohne Zensuren und Leistungsdruck Lesen, Schreiben und Rechnen zu lernen. Dafür stehen speziell ausgebildete, verständ-

nisvolle und engagierte Lehrer und Lehrerinnen zur Verfügung. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, kommen Sie in die Volkshochschule und lassen Sie sich beraten oder stöbern Sie auf unserer Internetseite nach einem passenden Angebot.

Anmeldungen zu den unter-

schiedlichen Kursen sind fortlaufend persönlich, telefonisch unter 0381 381-4300, per Internet unter www.vhs-hro.de, Fax unter 0381 381-4325 oder E-Mail unter vhs@rostock.de möglich.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Das Team
der Volkshochschule Rostock**



Wenn das neue Programmheft aus der Druckerei geliefert wird, fällt den Mitarbeitenden jedes Jahr aufs Neue ein „Stein vom Herzen“. (hier auf dem Foto von links nach rechts: Lothar Reimann, Martina Andrich, Mandy Behrens, Marion Vogel, Benjamin Krahn, Jennifer Burgert, Jörg Otto Czimczik, Thomas Krawutschke) Die Planung des Kursangebotes für ein ganzes Jahr ist eine Mammutaufgabe und das tatsächliche Aussehen des Heftes bis zuletzt spannend. Die Lieferung der Druckerei wird deshalb immer wieder mit viel Neugier erwartet und sofort in Augenschein genommen.
Foto: vhs

Kurse und Vorträge im Januar 2018

4. Januar Anmeldeschluss für Einbürgerungstest am 24. Januar

Keramik für Einsteiger/-innen, Kurs ab 9. Januar, dienstags 9 - 10.30 Uhr, 12 x 2 Kursstunden

PC-Grundlagen für die Generation 50+, Kurs ab 9. Januar, dienstags und donnerstags 9 - 12.15 Uhr, 7 x 4 Kursstunden

Keramik für Einsteiger/-innen, Kurs ab 9. Januar, dienstags 11 - 12.30 Uhr, 12 x 2 Kursstunden

Nähen für Anfänger und Fortgeschrittene, Kurse ab 10., 11. oder 12. Januar, jeweils 17 - 19.15 Uhr, 6 x 3 Kursstunden

Yoga für den Einstieg ab 50, Kurs ab 15. Januar, montags 10 - 11.30 Uhr, 12 x 2 Kursstunden

Digital fotografiert! Und nun?, Kurs ab 16. Januar, dienstags und donnerstags 13 - 16.15 Uhr, 3 x 4 Kursstunden

Excel für Fortgeschrittene, Kurs ab 16. Januar, dienstags und donnerstags 17 - 21 Uhr, 6 x 5 Kursstunden

Pilates - Grundkurs ab 19. Januar, freitags 14 - 15.30 Uhr, 12 x 2 Kursstunden

Verschörungstheorien im 21. Jahrhundert, Vortrag 19. Januar, 18 Uhr

Keine Angst vor dem Smartphone, Kurs am 19. und 20. Januar, Freitag 14 - 17.15 Uhr und Sonnabend 9 - 12.15 Uhr, 2 x 4 Kursstunden

Englisch für Anfänger (A1.1), Kurs ab 23. Januar, dienstags 15 - 16.30 Uhr, 12 x 2 Kursstunden

Excel 2010, Kurs am 22. und 23. Januar von 8 - 16 Uhr

Zeitmanagement, Kurs ab 24. Januar, mittwochs 18 - 19.30 Uhr, 10 x 2 Kursstunden

Winterpilze, Vortrag am 25. Januar, 18 Uhr

Der erste und zweite Punische Krieg, Vortrag 26. Januar, 18 Uhr

Arabisch für Anfänger (A1.1), Kurs ab 26. Januar, freitags 18.45 - 20.15 Uhr, 16 x 2 Kursstunden

Die Verwendung von Schüßlersalzen, Vortrag am 31. Januar, 17.30 - 19.45 Uhr

Englisch-, Französisch-, Spanisch- und Arabischkurse auf unterschiedlichen Kenntnisstufen von A1 bis B2, ab 9. Januar fortlaufend beginnend, unterschiedliche Kurstage, Kurszeiten und Stundenzahl

Wenn nichts anderes angegeben, finden alle Veranstaltungen in der Volkshochschule, Am Kabutzenhof 20a, statt. Anmeldungen und Nachfragen unter Tel. 0381 381-4300.

PC-Grundlagen für die Generation 50 plus

Dieser PC-Kurs ist speziell für ältere Menschen ohne oder mit geringen Vorkenntnissen konzipiert. Der Kursleiter geht Schritt für Schritt vor, passt das Lerntempo den Lernfortschritten an und bezieht gestellte Fragen in den Kursverlauf ein. Inhalte sind unter anderem der Umgang mit Tastatur und Maus, die Bedie-

nung und individuelle Anpassung der grafischen Oberfläche, das Starten und Einrichten von Programmen und das Anlegen und Verwalten von Dateien und Ordnern.

Der Kurs beginnt am 9. Januar um 9 Uhr und umfasst sieben Veranstaltungen jeweils dienstags von 9 bis 12.15 Uhr.

Verschörungstheorien im 21. Jahrhundert

Am 19. Januar beleuchtet der Geschichtswissenschaftler Sven Bogenschneider in einem Vortrag die populärsten Verschörungstheorien und Geschichtssirrtümer. Dabei geht er der Frage nach, was die Menschen immer wieder an diesen Theorien fasziniert, welche Ursprünge sie haben und

warum Argumente dagegen wenig ausrichten können.

Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr, Am Kabutzenhof 20a. Das Teilnahmeentgelt wird an der Abendkasse erhoben. Um Anmeldung unter Tel. 0381 381-4300 wird herzlich gebeten.

Winterpilze unserer Region

Die meisten Menschen glauben, man könne Pilze nur von August bis Oktober finden. Doch Pilzsaison ist eigentlich das ganze Jahr. Veronika Weisheit - Pilzberaterin des Landkreises Rostock

gibt in ihrem Vortrag am 26. Januar, 18 Uhr, einen Überblick über die Winterpilze, die man in unserer Region finden kann. (Entgelt 6 Euro, Anmeldungen Tel. 0381 381-4300)

Hier wird Ihnen geholfen

Branchen-Navigator

Küchen

Das Kücheneck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 03 81/7 61 12 49

Heizung/Sanitär

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Stephan & Scheffler GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
Tel. 03 81/20 26 04 30

**Behm Heizungs- und Sanitärtech-
nik GmbH** - Neub., Repar., Service,
Notdienst, Tel. 03 81/45 40 00

Schimmelbekämpfung

Hansehus Bauservice GmbH
Schweriner Str. 9, 18069 Rostock
Schimmelgutachten und -sanierung
Tel. 03 81/2 00 18 52, Funk 01 71/9 03 55 04

Balkonverglasung



Hawermannweg 18
18069 Rostock ☎ 80 185 0

Kompetent mit Rat und Tat

SAT-/Kabel-Anlagen/TV/HIFI
Problemlösungen für Antennen, Fernsehen und Musik
- zuverlässig seit 24 Jahren -
Fa. Wolff, Tel. 03 81/686 4605 oder 01 60/3 444 207



#DEMFUSSBALLSEINZUHAUSE

PLATZ FÜR DEIN TEAM. FUSSBALL ERLEBEN,
EMOTIONEN TEILEN – VON DER KREISKLASSE
BIS ZUR CHAMPIONS LEAGUE.

Mitmachen auf sportbuzzer.de

Immer informiert auf
facebook.com/Sportbuzzer

SPORTBUZZER

Spenden statt Geschenke...

Ob bei Hochzeiten, Jubiläen, Geburtstagen
oder Betriebsfesten: Zeigen Sie Herz!
**Bitten Sie Ihre Gäste um Spenden für
die SOS-Kinderdörfer. Danke!**



Tel.: 0800/50 30 600 (gebührenfrei)
IBAN DE22 4306 0967 2222 2000 00
BIC GENO DE M1 GLS

www.sos-kinderdoerfer.de

Gemeinsam helfen.



In Deutschland leben 120 000 MS Kranke. Mit 16 Landesverbänden und etwa 3600 ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Menschen kümmern wir uns darum, daß die Betroffenen angesichts ihrer Krankheit nicht resignieren. Gemeinsam betreiben wir Aufklärungsarbeit, setzen neue Wohnformen um, unterhalten Spezialkliniken, organisieren Fahrdienste, bieten Freizeitaktivitäten an und veranstalten Fachkongresse. Und wir unterstützen die dringend notwendige Forschung, damit diese Krankheit eines Tages heilbar sein wird. Unterstützen Sie unsere Arbeit, damit wir gemeinsam helfen.

DMSG

DEUTSCHE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT

DMSG-Bundesverband e.V., Vahrenwalder Straße 205 - 207,
30165 Hannover, Tel. (05 11) 63 30 23
Spendenkonto 31 31 31 bei allen Banken, Sparkassen
und beim Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50)

Beerdigungsinstitut Fa. Bodenhausen 2 00 14 14

18057 Rostock · Stempelstraße 8 ☎ 2 00 14 40
www.bestattungen-bodenhausen.de

Auf uns können Sie sich in schweren Stunden verlassen.

Bestattungshaus Warnemünde

18119 Rostock · Heinrich-Heine-Straße 15
Inh. Fr. Neumann
Tag + Nacht ☎ 03 81/5 26 95



Tag und Nacht
Petridamm 3b 68 30 55
Dethardingstr. 11 **2 00 77 50**
Osloer Str. 23/24 **7 68 04 53**

Mitglied im Landesverband des Bestattungsgewerbes e.V. www.bestattung-diskret.de

DRF Luftrettung

...eine Frage der Zeit



Rettungsflieger kennen keine Staus.

Unterstützen Sie die DRF Luftrettung.
Werden Sie Fördermitglied.

Info-Telefon 0711 7007-2211

www.drf-luftrettung.de